



Platz- und Betriebsordnung

Name des Fluggeländes: Modell-Flugplatz Große Heide

Halter des Fluggeländes: Modell-Flug-Verein 73 Große Heide

§ 1

Das Betreten des abgegrenzten Flugplatzes und die Benutzung der Platzeinrichtungen ist nur den Mitgliedern des Modell-Flug-Vereins 73 Große Heide, deren Angehörigen und eingeführten Gästen erlaubt.

Als Gäste gelten Personen, die von einem Mitglied des Modell-Flug-Vereins 73 Große Heide eingeführt wurden.

Gastrecht wird unter der stillschweigenden Voraussetzung gewährt, dass der Gast die Platz- und Modellflugbetriebsordnung als verbindlich anerkennt.

Wer das Fluggelände betritt, unterwirft sich stillschweigend den Bedingungen der Platz- und Modellflugbetriebsordnung.

Weisungen der Aufsichtsperson sind unverzüglich zu befolgen.

Alle Mitglieder und Gäste haben ihren auf dem Platz erzeugten Müll mit nach Hause zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2

(1) Alle Mitglieder, die im Besitz einer gültigen, für den Modellflug zulässigen, Haftpflichtversicherung sind, dürfen das Fluggelände (des MFV 73 Gr. Heide) für den RC-Flug benutzen.

Gäste haben dieses ebenfalls zu erbringen.

Der Platz ist für Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Masse von 25 Kilo zugelassen.

Es dürfen nicht mehr als drei motorgetriebene Modelle gleichzeitig in der Luft sein.

Gäste haben sich vor Inbetriebsetzung des Modells bei einem der anwesenden Mitglieder zu melden.

Gästen ist das Fliegen ohne Anwesenheit eines Mitgliedes untersagt.

(2) Die Benutzung des Modellflugplatzes ist nur unter Anerkennung und Einhaltung der jeweils gültigen Luftverkehrsordnung erlaubt.

Steuerer, deren Flugmodellen eine Startmasse von 2 kg oder mehr haben, benötigen gemäß §21a Abs. 4 LuftVO einen Kenntnissnachweis. Ebenfalls einen Kenntnissnachweis benötigt, wer ein Flugmodell oberhalb von 100 m über Grund betreiben möchte.

Im Lehrer-Schülerbetrieb wird der Kenntnissnachweis für den Schüler nicht benötigt.

Bei Flugbetrieb mit Flugleiter wird kein Kenntnissnachweis benötigt.

Modelle mit mehr als 250g Fluggewicht unterliegen der Kennzeichnungspflicht.

§ 3

Jedes Mitglied hat vor Inbetriebsetzung der Fernsteueranlage seinen Kanal auf der Frequenztafel zu belegen.

Sender ohne belegten Kanal dürfen nicht eingeschaltet werden.

Piloten mit einer 2,4 GHz-Anlage müssen ihre Frequenzmarke auf die dafür vorgesehene Frequenztafel hängen.

(Gäste erhalten nach Entrichtung der Startgebühr einen Kanal zugewiesen.)

Flugmodelle dürfen nur in der Sicherheitszone abgestellt und gewartet werden.

Geschäftsadresse:

Modellflugverein 73 Große Heide e.V.

z. Hd. Herrn Uwe Nagel

Rungenberg 14b

25587 Münsterdorf

1. Vorsitzender: Uwe Nagel

2. Vorsitzender: Olaf Köhr



Modell-Flug-Verein 73 Große Heide e. V.

Flugmodelle und Fernsteuerungen müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Funkstörungen sind den Anwesenden sofort zu melden.

§ 4

Bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Fernlenkmodelle müssen die RC-Piloten sich nach Möglichkeit dicht beieinander aufhalten, um sich über Start und Landung besser verständigen zu können.

Während des Flugbetriebes dürfen sich Zuschauer und Nicht-Modell-Flieger – außer Helfer – nur in der markierten Sicherheitszone oder außerhalb des Flugfeldes aufhalten.

Die Rollwege und Pilotenstandorte sind gemäß Anlage 1 einzuhalten.

Die Sicherheitszone darf nicht überflogen werden.

Die Start- und Landebahn darf nicht betreten werden. Ausgenommen hiervon sind nur RC-Piloten und ihre Helfer beim Start und nach der Landung des Modells, nach Verständigung mit den anderen RC-Piloten.

Eine beabsichtigte Landung ist den anderen Piloten und Helfern frühzeitig anzukündigen. Landungen haben Vorrang. Nach Ankündigung ist die Start- und Landebahn, bzw. der voraussichtliche Landeplatz, sofort zu räumen.

§ 5

Anfänger dürfen ihre Flugmodelle nur unter Anleitung und Mitwirkung eines erfahrenen Modellfliegers in Betrieb setzen. Fernlenkmodelle sind dabei nach Möglichkeit im Lehrer-Schülerbetrieb zweier Fernsteueranlagen zu fliegen.

§ 6

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

Der maximale Lärmpegel darf für Flugmodelle mit Kolbenmotoren den Lärmgrenzwert von 82 dB(A) 25m und für Flugmodelle mit Strahltriebwerk den Lärmgrenzwert von 90 dB(A) 25m nicht überschreiten.

Der Lärmpegel ist gemäß NfL II70/04, „Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge, Abschnitt 9“ durch Lärmmessung des Lärmschutzbeauftragten nachzuweisen.

Jeder Pilot hat innerhalb von 4 Wochen nach erstmaliger Inbetriebnahme eines Modells auf dem Gelände des Modell-Flugplatz Große Heide die Lärmmessung durch den Lärmschutzbeauftragten selbstständig zu veranlassen oder eine Lärmmessung durch Lärmpass nachzuweisen.

Nach jeder baulichen Veränderung des Modells, welche den Lärmpegel beeinflussen könnten, ist eine erneute Lärmmessung durchzuführen.

Jeder Pilot ist für die sichere Fixierung des Modells auf dem Lärmmessgestell selbst verantwortlich.



Modell-Flug-Verein 73 Große Heide e. V.

§ 7

Der Aktionsbereich für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren beträgt 300 m im Radius. Südlich des Spurweges wird der Aktionsbereich auf 200 m Radius beschränkt.

Die maximale Flughöhe beträgt 305m über Grund. Für die Einhaltung der Fluggrenzen ist der Pilot selbst verantwortlich.

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen vor 8.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, spätestens eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang, nicht in Betrieb genommen werden. An Sonn- und Feiertagen besteht zusätzlich eine Betriebspause für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

§ 8

Verstöße gegen die Platz- und Modellflug-Betriebsordnung werden im Interesse der Sicherheit von Personen und Geräten mit Verwarnung, Verweis, Startverbot, Platzverbot oder Anzeige geahndet.

§ 9

Haftungsausschluss

Der Modell-Flug-Verein 73 Große Heide, seine Mitglieder und deren Gäste haften nicht für Schäden aus der Beschaffenheit des Grundstückes.

Sie haften für Schäden aus dem Modellflugbetrieb nur insoweit, als hierfür Versicherungsschutz besteht. Diese Beschränkung gilt auch in Fällen von Fahrlässigkeit eines Haftpflichtigen.

Die Vorbezeichneten haften nicht für Schäden, die Dritte (z. B. Zuschauer) mittelbar oder unmittelbar verursachen.

§ 10

Flugbuch

Es ist ein Flugbuch zu führen.

Jedes Mitglied hat sich vor aktiver Teilnahme am Flugbetrieb in das Flugbuch einzutragen. Besondere Vorkommnisse wie Absturz oder Personenschäden sind unter Angabe von Namen und Uhrzeit im Flugbuch zu dokumentieren.

§ 11

Tagesmitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Gästefliegern eine Tagesmitgliedschaft erteilen.

Tagesmitgliedschaften sind durch Eintrag in das Flugbuch und Ausfüllen des Antragformulars für Tagesmitgliedschaften von dem ordentlichen Mitglied zu dokumentieren.

§ 12



Modell-Flug-Verein 73 Große Heide e. V.

Bei mehr als 3 Flugmodellen in der Luft ist ein Flugleiter zu bestimmen und in das Flugbuch einzutragen. Es können sich mehrere Flugleiter im Flugbuch eintragen und sich gegenseitig ablösen. Die Dokumentation der Flugleiter ist für jeden Flugtag neu vorzunehmen.

Als Flugleiter kann nur bestimmt werden, wer den Kenntnissnachweis gemäß § 21a Abs. 4 LuftVO nachweisen kann.

Der Flugleiter hat den Start- und Landebetrieb zu überwachen und sich für die sichere Durchführung des Flugbetriebes einzusetzen. Er hat seine Aufgabe in unmittelbarer Nähe der fliegenden Piloten durchzuführen.

Der Flugleiter darf selbst nicht am Flugbetrieb teilnehmen.

Dem Flugleiter ist die Teilnahme am Flugbetrieb durch Vertretung oder einer Beschränkung auf insgesamt nicht mehr als 3 Flugmodelle in der Luft zu ermöglichen.

Die Weisungen des Flugleiters sind zu beachten. Die letzte Entscheidung hat immer der Pilot!

Der Flugleiter vertritt in Bezug auf Sicherheit und Flugordnung den Vorstand. Während des Einsatzes als Flugleiter ist dem Flugleiter das Hausrecht zur Ausübung seiner Funktion übertragen. Er darf den Flugbetrieb einstellen, einzelnen Piloten das Steuern von Flugmodellen verbieten und Personen ein Platzverbot erteilen.

Der Flugleiter ist berechtigt, Kenntnis- und Versicherungsnachweis der Piloten zu überprüfen. Jeder Pilot ist verpflichtet, den Flugleiter in der Ausübung seiner Funktion zu unterstützen.

Halter des Fluggeländes

(Der Vorstand im November 2017)